

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 11015 Berlin

per E-Mail: RA4@bmjv.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PkoFoG)
Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, zum Diskussionsentwurf eines Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes sowie zu Änderungen von Vorschriften des Pfändungsschutzes Stellung nehmen zu können.

Wesentliches Ziel dieses Diskussionsentwurfes ist insbesondere die Lösung der im Rahmen des Schlussberichts zur Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes angesprochenen Problemstellungen wie auch eine transparentere Gestaltung des Kontopfändungsschutzes.

Die grundsätzliche Linie, Evaluationen in der Gesetzgebung zu berücksichtigen, ist zu begrüßen. Ebenso die Zielsetzung, den Kontopfändungsschutz transparenter zu gestalten. Neben einem verstärkten Schutz des Zahlungspflichtigen gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass dies auch mit Schwierigkeiten im Hinblick auf die Forderungsrealisierung verbunden ist. So sind vor dem Hintergrund der Steuer- und Abgabengerechtigkeit die Gläubigerrechte ebenfalls in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen. Zudem werden die neuen Regelungen zum Teil zu einem höheren Aufwand auch bei den Vollstreckungsbehörden führen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 811 Nr. 10a ZPO-E

Kultusgegenstände, die der Schuldner zur Religionsfreiheit benötigt, sind nach Erfahrungen der kommunalen Praxis äußerst selten Gegenstand von Sachpfändungen. Auch die gewählte Formulierung "soweit ihr jeweiliger Wert 300 Euro nicht übersteigt" dürfte in der täglichen Praxis schwer zu greifen sein, da

17.12.2018/scm

Kontakt post@staedtetag.de Hausvogteiplatz 1 10117 Berlin Telefon 030 37711-0 Telefax 030 37711-809

Aktenzeichen 30.05.50 D

Gereonstraße 18 - 32 50670 Köln Telefon 0221 3771-0 Telefax 0221 3771-128

Avenue des Nerviens 9 - 31 1040 Bruxelles Belgien Telefon +32 2 74016-20 Telefax +32 2 74016-21

www.staedtetag.de

der Fokus der heutigen Sachpfändung vorrangig andere Wertgegenstände des Schuldners tangiert.

Zu § 840 ZPO-E

Die Regelung, zukünftig bei Kontopfändungen im Rahmen der Drittschuldnererklärung - § 840 Abs. 1 Nr. 5 ZPO-E - anzugeben, ob es sich bei dem/den gepfändeten Konten um Gemeinschaftskonten handelt, ermöglicht, dass die Vollstreckungsbehörde Informationen erhält, die ihr möglicherweise nicht bekannt waren. Dies ist zu begrüßen. Auch Angaben aus der Vermögensauskunft werden auf diesem Wege prüfbar.

Zu § 850c ZPO-E

Die zukünftig jährliche Anpassung der Pfändungsfreigrenzen wird verschiedentlich kritisch betrachtet. Dies gründet darauf, dass der große Anpassungsschritt - Grundfreibetrag vs. Pfändungsfreigrenze - wie im Diskussionspapier beschrieben, nicht gesehen wird, da aus der Erfahrung der Praxis die Betroffenen oftmals kaum über ein entsprechend pfändbares Einkommen verfügen. Zudem wird auch der Verwaltungsaufwand entgegen der Darlegung in der Gesetzesbegründung nicht als geringfügig eingestuft. Eine jährliche Anpassung der Beiträge stellt hiernach sehr wohl einen spürbaren Verwaltungsaufwand dar, der sich u. a. auch in den Softwarepflegeverträgen widerspiegeln dürfte.

Positiv zu bewerten ist hingegen die geplante Einführung von Rundungsvorschriften, da dies zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes führt. Zu begrüßen ist auch die Verweisung auf die jeweils aktuelle Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung. Dies hilft Anwendungsfehler zu vermeiden.

Zu § 850k ZPO-E

Nach gegenwärtiger Rechtslage kann der Kunde, der sein Girokonto debitorisch führt, dies nicht sofort in ein P-Konto umwandeln. Hier greift der Änderungsvorschlag im Diskussionsentwurf, der nunmehr vorsieht, dass der Kunde "jederzeit" und auch bei "debitorisch" geführten Konten eine Umwandlung vornehmen kann. Dies hätte zur Folge, dass noch mehr Kontopfändungen oftmals ins Leere laufen dürften.

Weiter könnte die Regelung in § 850k Abs. 3 ZPO-E, dass aus bestehenden Gemeinschaftskonten Teile herausgelöst und in ein eigenständiges P-Konto umgewandelt werden können - für jede Person separat - in der Praxis zur Darstellungsproblemen in den Vollstreckungsprogrammen führen im Hinblick auf die Regelung, dass bestimmte Guthaben auf jedes neue - aus der Gemeinschaft heraus entstandene P-Konto übertragen werden können. Zudem wird nicht deutlich, was genau mit dem sogenannten "Kopfteil" gemeint ist. Wenngleich zu vermuten ist, dass damit der Saldo zum Zeitpunkt der Zustellung der Kontopfändung gemeint ist, wäre eine Klarstellung wünschenswert. Die Ermittlung des herauszulösenden Guthabens ist aufwändig, insbesondere wenn die Vollstreckungsbehörde über Einwendungen entscheiden muss.

Der Nachweis der groben Unbilligkeit in diesem Zusammenhang, wie er im letzten Satz von Absatz 3 beschrieben ist, dürfte - so die Einschätzung aus der Praxis - die Kommune selten bis nie führen können.

Zu § 850 | Absatz 1 ZPO-E

Hier ist aus Sicht der Praxis die Frage aufgeworfen worden, wie sich die Rechtslage darstellt, wenn in der Zeit der Zustellungsvakanz das neue Zahlungsinstitut bereits "neue" Pfändungsbeschlüsse oder anderweitige Pfändungs- und Einziehungsverfügungen bedient hat. Konkret geht es hier um die Frage, wer den Beweis führt, ob und wie das abgebende Zahlungsinstitut - in Bezug auf die 4-Tages-Regelung - alles korrekt veranlasst hat.

Zu § 850m ZPO-E

Äußerst kritisch anzumerken ist hier, dass im Zusammenhang mit dem geplanten § 850m ZPO-E und in Zusammenschau mit Änderungen der Verweise auf die AO die Zuständigkeit für neue bzw. weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Feststellen von Pfändungsfreigrenzen sowie der Bescheinigung von pfändungsfreien Beträgen bei den Vollstreckungsbehörden zu einem höheren Vollzugsaufwand führt. Dabei handelt es sich z. B. um

- das Festsetzen von Pfändungsfreibeträgen, Auswahl des einzig möglichen Pfändungsschutzkontos bei mehreren Girokonten; dies auch bei Gemeinschaftskonten
- über Anträge von Gläubigern auf veränderte Auszahlungsfristen entscheiden
- Entscheidung über Aufrechnung und Verrechnung von debitorischen P-Konten
- Festsetzung von Erhöhungsbeiträgen bei P-Konten
- Festsetzung abweichender pfändungsfreier Beträge
- Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf P-Konto

Dies hat zur Folge, dass auch bei Verwendung von Vordrucken bei den Vollstreckungsbehörden mit einem derzeit nicht quantifizierbaren Mehraufwand zu rechnen ist, zumal eine annähernd qualifizierte Prüfung nur bei Überblick über die Vermögenslage des Schuldners möglich ist, wofür ein zentrales Forderungsmanagement vorteilhaft ist. Ebenso ist hier das für eine Sozialhilfevergleichsberechnung erforderliche Fachwissen vorzuhalten, welches aktuell in Schuldnerberatungsstellen besteht. Insbesondere bei Schuldnern, die selbstständig sind, ist eine Prüfung ohne spezielle Kenntnisse in Gewinn- und Verlustrechnung nicht möglich.

Zu § 899 Abs. 1 und 2 ZPO-E

Die Ansparmöglichkeiten über einen Zeitraum von zukünftig 3 Monaten bewirkt nach Auffassung der kommunalen Praxis eine weitere Schwächung der kommunalen Vollstreckung.

Zu § 901, 902, 903 und 904 ZPO-E

Sofern zukünftig Gerichtsvollzieher "Erhöhungsbescheinigungen" ausstellen können, so stellt sich hier die Frage - unterstellt man, dass der Gerichtsvollzieher auch aufgrund von Änderungen in der Verwaltungsvollstreckung durch die Kommune in Anspruch genommen werden könnte - nach einem Interessenkonflikt.

§ 905 ZPO-E

Hinsichtlich der Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsbehörde ist für den § 905 ZOP-E Variante 2 zu bevorzugen.

Abschließend noch der Hinweis seitens kommunaler Vollstreckungsbehörden, dass im Gesetzentwurf eine Regelung zur Herabsenkung der Pfändungsfreigrenze wie in § 48 VwVG Nordrhein-Westfalen (NRW) eingebracht werden sollte. Eine Herabsenkung wie für die in § 48 VwVG NRW geltenden Tatbestände ermögliche dem Gläubiger die Durchsetzung von Buß- und Zwangsgeldern. In der Praxis können ansonsten Bußgelder nur im Erzwingungshaftverfahren durchgesetzt werden, während die zum Bußgeld zugehörigen Verwaltungsgebühren bis zur Verjährung nicht im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen eingezogen werden können.

Wir bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.